

Anweisung zur Durchführung der Förderung von Neuimkern

1. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft gewährt über den Landesverband Brandenburgischer Imker e.V. (LVBI) Zuwendungen für die Erstausrüstung von Neuimkern zur erstmaligen Einrichtung einer Imkerei.
2. Als Neuimker gelten Personen, die im Förderjahr (01.08. bis 31.07.) mit der Imkerei beginnen. Dies ist ggf. glaubhaft gesondert nachzuweisen.
3. Die Förderung ist möglich für natürliche Personen mit Wohnsitz im Land Brandenburg, die im Land Brandenburg eine Bienenhaltung betreiben wollen. Ausgeschlossen ist die Förderung von Personengesellschaften. Die Förderung kann pro Haushalt nur 1mal in Anspruch genommen werden.
4. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Imkerverband aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel. Maßgeblich sind das Eingangsdatum des vollständig ausgefüllten Antrages mit allen geforderten Unterlagen beim LVBI sowie das Abschlussdatum des unter Nr. 11c. genannten Vertrages. Der LVBI hat das Recht, unvollständige Anträge oder Antragsunterlagen mit dieser Begründung zurückzuweisen.
5. Voraussetzung für die Förderung ist ein Nachweis zur erfolgreichen Teilnahme an einem Anfängerkurs zur theoretischen und praktischen Unterweisung in die Bienenhaltung. Anerkannt als Aussteller solcher Nachweise sind Bieneninstitute, vom LVBI anerkannte Kreisvolkshochschulkurse und Bevollmächtigte des LVBI.

Die Nachweise müssen enthalten:

- die ausstellende Einrichtung,
- Ort und Datum der Ausstellung,
- eine Formulierung zur Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Anfängerkurs zur theoretischen und praktischen Unterweisung in die Bienenhaltung bzw. eine vergleichbare Formulierung sowie
- Stempel und Unterschrift des Ausstellenden.

Nicht erforderlich ist die Teilnahme an Anfängerkursen für Personen mit

- einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Imker oder Imkermeister,
- einer abgeschlossenen Fachschul- oder Fachhochschul- oder Hochschulausbildung der Richtung Landwirtschaft mit nachgewiesener mindestens 8-monatiger praktischer Tätigkeit in einer Imkerei.

Die Nachweisführung erfolgt mittels Vorlage der Zeugnisse bzw. entsprechender Zertifikate.

6. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt jedoch nicht mehr als 1.000 € je Zuwendungsempfänger.
7. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Zuwendung je Antrag mindestens 250 € beträgt (*Bagatellgrenze*).

8. Die Gewährung der Zuwendung für die beantragte Maßnahme ist nur möglich, wenn dafür bisher keine Fördermittel in Anspruch genommen wurden.
9. Förderfähig sind fabrikneue Ausrüstungsgüter für die Imkerei zu handelsüblichen Preisen sowie höchstens 3 Bienenvölker bis max. 100,00 EURO je Volk. Förderfähig sind nur Ausrüstungsgüter nach Anlage 1a zur VV 2019-2021.
10. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a. Umsatzsteuer, wenn die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht
 - b. Erwerb von Fahrzeugen und Fahrzeughängern
 - c. Gebrauchte Ausrüstungsgüter
11. Verfahren
 - a. Antragsverfahren
Vor der Durchführung der geplanten Maßnahme ist innerhalb des entsprechenden Förderjahres ein formgebundener Antrag (Anlage 2a zur VV 2019 – 2021) mit einer Aufstellung zu den voraussichtlichen Kosten an den LVBI zu stellen. Es erfolgt eine Eingangsbestätigung mit Hinweisen zum weiteren Verfahren.
 - b. Bewilligungsverfahren
Entsprechend terminlicher Vorgabe des LVBI sind der formgebundene zahlenmäßige Nachweis (Anlage 2b zur VV 2019 – 2021), die Rechnungen im Original und die dazu gehörigen Zahlungsnachweise einzureichen. Im Anschluss erfolgen die Prüfung zur Förderfähigkeit des Antragstellers und der eingereichten Rechnungen entsprechend Liste der förderfähigen Ausrüstungsgüter (Anlage 1a zur VV 2019 – 2021) sowie die Festsetzung der Zuwendung. Wird die vorgegebene Frist zur Einreichung der Unterlagen überschritten, verfällt die Reservierung.
 - c. Auszahlungsverfahren
Mittels privatrechtlichem Vertrag zur Gewährung von Zuschüssen für die Erstausrüstung von Neuimkern (Anlage 3 zur VV 2019 – 2021) zwischen Imkerverband und Zuwendungsempfänger werden die Höhe der Zuwendung und weitere Bestimmungen zur Förderung durch den Imkerverband festgelegt und dem begünstigten Imker zur Unterzeichnung zugesandt.
Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst dann, wenn durch Unterzeichnung beider Vertragspartner der Vertrag geschlossen wurde. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Vorlage des von beiden Parteien unterzeichneten Vertrages beim Imkerverband. Der begünstigte Imker erhält eine Kopie des Vertrages. Das Original verbleibt beim Verband.
12. Die zur Förderung eingereichten Original-Rechnungen müssen im Rahmen des von der Bewilligungsbehörde jährlich festgelegten Durchführungszeitraums ausgestellt worden sein. Der Durchführungszeitraum entspricht dem jeweiligen EU-Förderjahr; er beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
13. Die eingereichten Original-Rechnungen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachige Rechnungen können nur anerkannt werden, wenn zur Rechnung eine amtlich beglaubigte Übersetzung eingereicht wird.

14. Neben den Original-Rechnungen ist ein Zahlungsnachweis (*Quittung, Kassenzettel oder Kontoauszug*) einzureichen. Ohne Zahlungsnachweis werden keine Zuwendungen ausgezahlt.
15. Der Antragsteller muss sich verpflichten, die geförderten Gegenstände und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden und nicht zu veräußern, zu vermieten oder zu verpachten. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, sind die Zuwendungen an den Imkerverband zurück zu zahlen.
16. Über die Haltung der Bienenvölker ist ein Nachweis zu erbringen. Dieser Nachweis kann eine formlose Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes zur Anmeldung der Bienenhaltung oder eine Police/Beitragsrechnung zur Imkerversicherung oder die Bestätigung durch einen Imkerverein sein.
17. Der Antragsteller muss seine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung geben.
18. Die Förderung ist unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband. Sie kann jedoch nur über den unten genannten Verband erfolgen.
20. Verpflichtung zur Meldung der Bienenstockzahlen
Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. Gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/1368 ist die Übereinstimmung der Anzahl der gemeldeten Bienenstöcke mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenstöcke des Antragstellers zu überprüfen.
Die Förderung setzt daher voraus, dass jeder begünstigte Imker dem zahlenmäßigen Abgleich seiner gegenüber dem Verband, in dem er Mitglied ist, gemachten Angaben zur Bienenstockzahl zustimmt. Diese Zustimmung zum Datenabgleich umfasst die Zustimmung des begünstigten Imkers, dass der Verband, in dem er Mitglied ist, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung auf Anfrage die vom begünstigten Imker gemeldete Anzahl von Bienenstöcken sowie seine Adress- und Kontaktdaten für die Wahrnehmung von Vor-Ort-Kontrollen zum tatsächlichen Bestand übermittelt.

Kontakt

Landesverband Brandenburgischer Imker e.V.
Dorfstraße 1, 14513 Teltow/OT Ruhlsdorf
Telefon: 03328-319310 oder 03328-319311
Fax: 03328-319310
E-Mail: lv.imker@online.de
Web: <http://www.imker-brandenburgs.de>